

BETRIEBSSATZUNG

des Eigenbetriebs „Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM)“

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl 2023 I S. 90) in Verbindung mit § 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl.1989 I S. 154), geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBl. 2016 I S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 26.01.2024 folgende Betriebsatzung beschlossen. Diese ersetzt die Betriebsatzung vom 24. November 2000, zuletzt geändert mit dem II. Nachtrag vom 08.12.2019.

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM) wird als Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen des EigBGes und nach den für diesen geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abfallentsorgung, Einsammlung von Wertstoffen, Straßenreinigung, Winterdienst, Straßenunterhaltung, Kanal- und Gewässerunterhaltung, Beschilderung, u.ä. Aufgaben im Gebiet der Universitätsstadt Marburg. Weitere Aufgabe des Eigenbetriebs ist der Betrieb der Stadtentwässerung im Gebiet der Universitätsstadt Marburg.
- (3) Der Eigenbetrieb kann sich bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben der Fachbereiche und Fachdienste oder anderer Einrichtungen und Gesellschaften der Stadt Marburg gegen angemessene Vergütung bedienen sowie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Aufgabenerfüllung über § 1 Abs. 2 ausdehnen und auch auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Dienstleistungen anbieten.
- (4) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg“ (DBM).

§ 2

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes eine oder mehrere Betriebsleitungen, im Folgenden Betriebsleitung genannt. Sofern mehr als eine Betriebsleitung bestellt ist, regelt die durch den Magistrat zu erlassende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung die Geschäftsverteilung.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 EigBGes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und Erweiterungen, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen sowie der Abschluss von Sonderverträgen unbeschadet des § 7 Abs. 3 Ziff. 9 EigBGes.

- (3) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Magistrats in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.

§ 3

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gem. § 5 EigBGes über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Sie ist für die sich aus § 5 Ziff. 1-6 und Ziff. 8-13 EigBGes ergebenden Aufgaben zuständig.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt außerdem über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, deren Größe 100 qm oder deren Kauf- bzw. Verkaufswert 3.000 EURO im Einzelfall überschreiten.

§ 4

Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Sie besteht aus 13 Mitgliedern.

Der Betriebskommission gehören an:

1. vier Mitglieder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung, welche von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind;
2. der/die Oberbürgermeister*in oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr zu bestimmendes Mitglied des Magistrats als Vorsitzende*r der Betriebskommission;
3. zwei weitere Mitglieder des Magistrats;
4. zwei Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebes (§ 6 Abs. 2 Ziff. 3 EigBGes);
5. vier wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit gewählt werden.

Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission sind als Ehrenbeamt*innen der Stadt zu berufen. Die Mitglieder der Betriebskommission können sich vertreten lassen. Für die Wahl der Vertreter*innen gelten dieselben Vorschriften wie für die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission (§ 6 Abs. 4 EigBGes).

- (2) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Betrieb unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Betriebskommission vor Ablauf der Wahlzeit aus der Betriebskommission aus, so wird die Betriebskommission nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Mitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Wahlzeit an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 5 Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission obliegen die ihr nach dem EigBGes zugewiesenen Aufgaben, mit Ausnahme des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken. Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 2 % des Stammkapitals übersteigt.
- (2) Über Verzicht auf Forderungen entscheidet bis zu 5.000 EURO im Einzelfall die Betriebsleitung, bei höheren Beträgen die Betriebskommission. Für die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten ist bis zu 20.000 EURO im Einzelfall die Betriebsleitung, bei höheren Beträgen die Betriebskommission zuständig.

§ 6 Magistrat

- (1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem EigBGes und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen (§ 8 EigBGes).
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des EigBGes oder der Betriebssatzung entgegenstehen. Der Eigenbetrieb ist insoweit wie ein Fachdienst der Stadtverwaltung zu behandeln.
- (3) In allen Belangen der Informations- und Kommunikationstechnik hat der Eigenbetrieb die bei der Stadtverwaltung geltenden Standards, die für den reibungslosen Betrieb von Anwendungen und Programmen erforderlich sind, zu beachten.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung und die Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 15 TVöD werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Mitarbeitende der Stadt eingestellt, angestellt, höhergruppiert und entlassen. Anstelle der Anstellung kann der Magistrat nach Anhörung der Betriebskommission auch eine Personalgestellung durch eine Beteiligungsgesellschaft der Stadt beschließen.
- (2) Die Einstellung, Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung aller sonstigen Mitarbeitenden erfolgt durch die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der Betriebskommission.
- (3) Dienstvorgesetzte/r der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der/die Oberbürgermeister/in. Seine/Ihre ständige Vertretung in dieser Eigenschaft ist die Betriebsleitung.
- (4) Dienststellenleiter im Sinne des § 8 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ist die Betriebsleitung.
- (5) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Beteiligungsrechte der Personalvertretung und der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.

§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Magistrats oder der Entscheidung der Betriebskommission unterliegen. Die Betriebsleitung unterzeichnet im Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von ihr gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Betriebsangehörigen unterzeichnen "Im Auftrag".
- (2) Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.
- (3) Sind mehrere Betriebsleitungen bestellt, so vertreten sie sich gegenseitig vollumfänglich im Verhinderungsfall.
- (4) Daneben wird zur Stellvertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine weitere Person bestimmt. Diese Person zeichnet im Schriftwechsel mit dem Beisatz „In Vertretung“.

§ 9 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.110.000 EURO.

§ 10 Kassenwirtschaft

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse nach § 12 EigBGes geführt.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12 Wirtschaftsgrundsätze

- (1) Der Eigenbetrieb hat die Vorschriften zu Wirtschaftsführung und Rechnungswesen im Zweiten Teil des EigBGes zu beachten. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist.
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Kostenrechnungen und eine entsprechende Preiskalkulation der Leistungen sind im erforderlichen Umfang zu erstellen.

- (3) Der Eigenbetrieb hat jährlich für das folgende Jahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und fünfjährigem Finanzplan so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Beschlussfassung hierüber zusammen mit dem städtischen Haushaltsplan erfolgen kann.
- (4) Die Betriebsleitung hat vierteljährlich Bericht gemäß § 21 EigBGes zu erstatten.

§ 13 Jahresabschluss und Rechenschaft

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss (§ 22 EigBGes), den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Das weitere Verfahren zur Behandlung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt nach den Bestimmungen des § 27 EigBGes.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers / der Abschlussprüferin in der in der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg geregelten Form durchzuführen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Marburg, 26. Januar 2024

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister